

## **Konsolidierte Fassung**

### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter**

# **Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

**Vom 4. Dezember 2023  
geändert am 17. November 2024  
geändert am 11. November 2025**

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 04.12.2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1683) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

## **zur Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor:**

### Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor sehen eine andere Regelung vor.

### Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG<sup>1</sup> in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erstattungen und Zuwendungen nach dem SächsAGTierGesG<sup>1</sup>.

### Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

### Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse

Gesundheitskontrollen gemäß Anlage Nummer 4.1 Buchstabe a der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor werden in Zusammenhang mit den unter der Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor aufgeführten Beihilfen durchgeführt und basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die Sächsische Tierseuchenkasse.

### Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

### Allgemeine Festlegungen

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.“

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Bekämpfung von Wassertierseuchen</b><br>zu Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor   | <b>Fische</b> |
| zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe   |               |
| <b>diagnostische Untersuchung von Probenmaterial</b>   |               |
| <u>Höhe</u><br>In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>2</sup>  |               |
| <u>Voraussetzungen</u><br>Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).  |               |
| <u>näheres Verfahren</u><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>3</sup> zu verwenden.  |               |
| <u>Kostentragung</u><br>Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA <sup>3</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>4</sup> .  |               |
| Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>3</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>4</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). |               |
| <u>zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</u>  |               |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 11. November 2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln.   |               |

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Koi-Herpesvirusinfektion</b><br>zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor   | <b>Fische</b> |
| zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe   |               |
| <b>diagnostische Untersuchung von Probenmaterial</b>   |               |
| <u>Höhe</u><br>In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>2</sup>  |               |
| <u>Voraussetzungen</u><br>Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).  |               |
| <u>näheres Verfahren</u><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>3</sup> zu verwenden.  |               |
| <u>Kostentragung</u><br>Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.  |               |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe   |               |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ) handeln. |               |

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
11.11.2025**

| Tierverlustbeihilfe  | Fische |
|--|--------|
| zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor  |        |
| zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe   |        |
| <b>Tierverlustbeihilfe</b>   |        |
| <b>Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage</b> (wenn keine Entschädigung nach § 15 TierGesG <sup>6</sup> gezahlt wird)   |        |
| <b>Höhe</b>  |        |
| Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.  |        |
| <b>Voraussetzungen</b>   |        |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- es liegt keine Entschädigungspflicht nach § 15 TierGesG<sup>6</sup> vor,</li><li>- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA<sup>5</sup> gemeldet,</li><li>- die Tiere sind nachweisbar an einer Tierseuche verendet bzw. infolge dieser getötet worden,</li><li>- die Tierseuche wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA<sup>3</sup> festgestellt,</li><li>- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen,</li><li>- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll,</li><li>- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden,</li><li>- Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm der TSK<sup>4</sup> zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2025 (<a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a>). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß KHV-Programm vorliegen. Im Zusammenhang mit dem KHV-Ausbruch zugekaufte, KHV-empfängliche Fischarten stammen nur aus KHV-unverdächtig zertifizierten Betrieben bzw. sind mit negativem PCR-Untersuchungsergebnis auf das KHV-Genom im Herkunftsgebiet getestet worden.</li></ul> |        |
| Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche durchgeführt werden.   |        |
| Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK <sup>4</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.   |        |
| <b>näheres Verfahren</b>   |        |
| Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV-Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK <sup>4</sup> einzureichen. Die TSK <sup>4</sup> sendet den Antrag an das LÜVA <sup>5</sup> und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.   |        |

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK<sup>4</sup> unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>4</sup>.

**zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)).

**Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom  
04.12.2023**

| <b>Früherkennung</b>   | <b>Fische</b> |
|--|---------------|
| zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor  |               |
| zu Nr. 4.1a Art und Höhe der Beihilfe  |               |
| <b>Früherkennung</b>   |               |
| <u>Höhe</u><br>In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ <sup>2</sup>  |               |
| <u>näheres Verfahren</u><br>Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA <sup>3</sup> zu verwenden.  |               |
| <u>Kostentragung</u><br>Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA <sup>3</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG <sup>1</sup> die TSK <sup>4</sup> .  |               |
| Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA <sup>3</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK <sup>4</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). |               |
| <b>zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>  |               |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 und von Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor handeln.   |               |
| Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des Fischgesundheitsdienstes (FGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.  |               |

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

<sup>4</sup> Sächsische Tierseuchenkasse

<sup>5</sup> Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

<sup>6</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung.